

100420

Einprägung und Wiedergabe von Informationen beeinflussen, bewirken, daß der Zeuge ein subjektives Abbild von dem aufzuklärenden Geschehen oder einzelner seiner Elemente gewinnt, daß dieses Abbild im Verlaufe der Zeit weiterhin äußeren und inneren Einflüssen unterworfen ist und daß auch die Aussage durch psychisches Geschehen beeinflußt wird. Es ist folglich notwendig, bei der Durchführung von Zeugenvernehmungen bewußt darauf hinzuwirken, daß dem Zeugen die wahrheitsgemäße Darstellung der für das Strafverfahren bedeutsamen Feststellungen ermöglicht und erleichtert wird. Ein in diesem Zusammenhang bedeutungsvoller Faktor ist die Bestimmung des Zeitpunkts der Durchführung der Zeugenvernehmung. Der Zeitpunkt muß grundsätzlich so gewählt werden, daß die Ereignisse noch frisch im Gedächtnis sind und die Aussagen noch nicht durch Fremdeinflüsse beeinflußt sind. Es gilt der Grundsatz, daß Zeugen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt, nach Möglichkeit unverzüglich nach einem Ereignis oder nach ihrem Bekanntwerden zu vernehmen sind.¹

Es kann sich erforderlich machen, Zeugen mehrfach zu vernehmen, wenn sich im Verlaufe der Untersuchung, insbesondere im Vergleich mit den Aussagen des Beschuldigten, weitere in be- und entlastender Hinsicht bedeutsame Gesichtspunkte ergeben. Das entspricht dem Prozeßcharakter der Beweisführung im Ermittlungsverfahren. Es ist deshalb nicht gerechtfertigt, die Möglichkeit einer scheinbar effektiven Arbeitsweise den Erfordernissen der Wahrheitsfeststellung gegenüberzustellen und Zeugen grundsätzlich erst dann zu vernehmen, wenn feststeht, daß sich eine weitere Vernehmung nicht erforderlich machen wird. Es wäre außerdem nicht auszuschließen, daß wesentliche Erkenntnisse aus der Zeugenvernehmung, die zur Beschleunigung der Ermittlungen beitragen können, erst zu einem unter Um-

¹ Gründe dazu ergeben sich auch aus von uns nicht untersuchten psychologischen Erscheinungen, daß die Ergebnisse der Reproduktion der Ereignisse durch den Zeugen im Verlaufe der Zeit unzuverlässig werden können.

Kopie BStU
AR 8